



125/ME XX.GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)  
*Strohen u. Brückenhau*  
125/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 714 27 21  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl **202 100/15-VI/11-07**

**Dr. Trieb/5163**  
**Mag. Ruckser/5312**

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

**Dr. Karl Renner Ring 3**  
**1017 Wien**

*H. Labrows*

Betrifft: Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997  
Begutachtungsverfahren

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	<i>17 -GE/19 PF</i>
Datum	<i>2.4.1997</i>
Verteilt	<i>3 4 97</i>

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Infrastrukturfinanzierungsgesetzes 1997 und ersucht um möglichst rasche Stellungnahme.

Es wird auf die besondere Dringlichkeit des Gesetzesvorhabens hingewiesen und um Verständnis für die Notwendigkeit der Verkürzung der Begutachtungsfrist ersucht.

Die Stellungnahme möge auch in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Sollte bis **18. April 1997** keine Stellungnahme im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einlangen, so wird angenommen, daß keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Beilagen

Wien, am 27. März 1997  
Für den Bundesminister:  
Dipl.Ing. Hans Müller

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Sauer*

## VORBLATT

### zum Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997

#### Ziel:

Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, insbesondere unter Beachtung der Konvergenzkriterien die ASFINAG-Schulden in einen nicht dem öffentlichen Bereich zuzuordnenden Gesellschaftsverband zu überführen, wobei dies unter Beibehaltung der bestehenden Bundesstraßengesellschaften Alpen Straßen AG und ÖSAG sowie der ASFINAG erreicht werden soll. Die Aufgaben der Länder, die diese im Rahmen der Auftragsverwaltung im Bundesstraßenbau derzeit im Bereiche der Erhaltung wahrnehmen, bleiben aufrecht.

#### Inhalt:

Die ASFINAG wird durch Auslagerung ihrer Kreditverpflichtungen für die Hochbau- und Schieneninfrastrukturmaßnahmen mit Wirkung vom 1.1.1997 entlastet. Der Bund bringt seine Mehrheitsanteile an den Bundesstraßengesellschaften Alpen Straßen AG und ÖSAG als Sacheinlage in die ASFINAG ein. Es entsteht ein Konzern ASFINAG - Alpen Straßen AG - ÖSAG. Hinsichtlich der Länderanteile an Alpen Straßen AG und ÖSAG treten keine Änderungen ein.

Der Unternehmensgegenstand der ASFINAG wird dahingehend geändert, daß er Finanzierung, Planung, Bau und Erhaltung des mautpflichtigen Bundesstraßennetzes, die Einhebung von Mauten und Benützungsentgelten sowie die Bedienung der bestehenden Verbindlichkeiten der ASFINAG aus dem Straßenbau umfaßt. Diese Aufzählung und Zuordnung umfaßt den gesamten Geschäftsbereich und alle Aufgaben des Straßenbaues, auch wenn diese Aufgaben der Alpen Straßen AG und der ÖSAG gesetzlich bzw. mit Verordnung zugeordnet sind oder aber - wie die Erhaltung - im Bereich der Auftragsverwaltung verbleiben.

Der ASFINAG wird von Seite des Bundes mit privatrechtlichem Fruchtgenußvertrag das Recht der Fruchtnießung an den Bundesstraßen A und S sowie den Bundesstraßen B - soweit diese bemautet werden - übertragen.

Für den Fruchtgenußvertrag werden folgende Rahmenbedingungen normiert:

- Mauten und Benützungsgebühren werden in Hinkunft im Namen und auf Rechnung der ASFI NAG eingehoben
- Das Entgelt für die Einräumung des Fruchtgenusses beträgt rund 78 Mrd.S., die Begleichung des Kaufpreises erfolgt durch Gegenverrechnung mit der Forderung der ASFINAG gegen den Bund aus dem Titel Straßenbau. Der Fruchtgenußvertrag hat eine Mindestlaufzeit von 50 Jahren vorzusehen.
- Im Fruchtgenußvertrag sind dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Steuerungs- und Kontrollrechte vorzubehalten.

Die grundsätzliche Verpflichtung des Bundes zur Planung, Errichtung und Erhaltung des hochrangigen Straßennetzes bleibt weiterhin aufrecht. Die Erhaltung aller mautpflichtigen Straßen, die nicht bereits in der Erhaltungskompetenz von der Alpen Straßen AG und der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft stehen, verbleibt in der Auftragsverwaltung der Länder.

Alternative:

keine

Kosten:

Zusätzlicher Personal- und Sachaufwand ist nicht zu erwarten.

EU-Konformität:

Maßgebliche Bestimmungen:

- Wegekostenrichtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25.3.1993
- Verordnung (EG) 2223-96 vom 25.6.1996
- Protokoll zum Maastricht-Vertrag aus 1991 ("Europe"/Dokument Nr. 1759/60) Nr. 2605/1993 des Rates vom 22.11.1993

Dem Gesetzesvorhaben stehen die angeführten Bestimmungen nicht entgegen.

## **Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997**

**Art I Ermächtigungsgesetz über die Einbringung der Anteilsrechte des Bundes an der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft und an der Alpen Straßen Aktiengesellschaft in die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft und die Einräumung des Rechts der Fruchtnießung zugunsten der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft**

**Art. II Änderung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird,**

**Art. III Änderung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 419/1992, über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung und Verfügung über bundeseigene Liegenschaften,**

**Art. IV Änderung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996, über die Errichtung einer Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft**

**Art. V Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Finanzierung von Bundesstraßen (Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 - BStFG 1996), BGBl. Nr. 201/96**

**Art. VI Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986**

**Art. VII Änderung des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 211/1996**

### **Artikel I**

**Bundesgesetz, mit dem die**

**Ermächtigung zur Einbringung der Anteilsrechte des Bundes an der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft und an der Alpen Straßen Aktiengesellschaft in die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft und die Einräumung des Rechts der Fruchtnießung zugunsten der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft geregelt wird**

**§ 1 Der Bundesminister für Finanzen hat die Anteile des Bundes an der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft (FN 30 647 w, LG Salzburg) und der Alpen Straßen Aktiengesellschaft (FN 34467 m, LG Innsbruck) als Sacheinlage entsprechend den**

Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes, BGBl. Nr. 699/1991 i.d.F. BGBl. Nr. 201/1996 in die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, (FN 92191a, HG Wien) ohne Gegenleistung einzubringen.

§ 2 Der Bundesminister für Finanzen hat der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft das Recht der Fruchtnießung (§§ 509 ff ABGB) an den bestehenden und künftig zu errichtenden Bundesstraßen A (Bundesautobahnen), mehrspurigen Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) und Bundesstraßen B, die ähnliche Merkmale wie Bundesstraßen A aufweisen, sowie an Brücken, Tunnels und Gebirgspässen auf sonstigen Bundesstraßen S und Bundesstraßen B, soweit für deren Benützung eine Maut und/oder Benützungsgebühr einzuheben sind, durch einen mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft abzuschließenden Vertrag ab 1. Jänner 1997 zu übertragen.

§ 3 Das Recht der Fruchtnießung an dem im Fruchtgenußvertrag zu bezeichnenden Bundesvermögen gemäß § 2 wird von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft durch Unterfertigung des unter § 2 bezeichneten Vertrages mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 1997 erworben. § 481 ABGB ist nicht anwendbar.

§ 4 Ab Inkrafttreten des Fruchtgenußvertrages gehen alle Rechte und Pflichten des Bundes einschließlich der mit Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 6.12.1996 BGBl. Nr. 673/1996 übertragenen Rechte und Pflichten des Bundes betreffend die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft und Alpen Straßen Aktiengesellschaft auf die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft über. Unberührt bleiben die gesetzlich geregelten hoheitlichen Aufgaben des Bundes.

§ 5 Das Entgelt für die Einräumung des Rechtes der Fruchtnießung gemäß § 2 beträgt S 77.913,000.000,- und ist mit Unterfertigung des Fruchtgenußvertrages fällig und mit der in der Bilanz der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zum 31.12.1996 ausgewiesenen Forderung aus Straßenbau gegen den Bund von S 77.913,000.000,- aufzurechnen.

§ 6 Dem Fruchtgenußberechtigten ist mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1997 das Recht einzuräumen, unter Ausschluß Dritter, die Einhebung von Mauten und Benützungsgebühren von sämtlichen Nutzern der dem Fruchtgenußberechtigten übertragenen Straßen entsprechend

den Bestimmungen des Bundesstraßen-Finanzierungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996 und der sonstigen gesetzlich festgelegten Mauten und Benützungsgebühren vorzunehmen.

§ 7 Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, das für die Betriebsführung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft notwendige bewegliche und unbewegliche Bundesvermögen, ausgenommen das im § 2 bezeichnete unbewegliche Bundesvermögen, in die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft als Sacheinlage mit 1. Jänner 1997 ohne Gegenleistung einzubringen.

§ 8 Die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft tritt mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Rechtes der Fruchtnießung sowie von Eigentum oder von dinglichen Nutzungsrechten an bundeseigenen Liegenschaften von Gesetzes wegen in alle die Liegenschaften betreffenden Rechtsverhältnisse des Bundes mit Dritten ein, ohne daß es hierzu deren Zustimmung bedürfte. Der Bund haftet für die bis zu diesem Zeitpunkt von ihm eingegangenen Verpflichtungen gemäß § 1356 ABGB. Dies gilt auch für Gesellschaften, die mittelbar oder unmittelbar im Alleineigentum der Gesellschaft stehen.

§ 9 Die Verpflichtung des Bundes gem. §§ 7 und 7a des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 286/1971 i.d.g.F., die unter § 2 bezeichneten Straßen zu planen, zu bauen und zu erhalten, bleibt unverändert aufrecht, soweit sie nicht hinsichtlich einzelner Teilstrecken nach den Bestimmungen der §§ 2 und 4 an die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übertragen ist oder künftig mit vertraglicher Vereinbarung übertragen wird. Die Einräumung des Rechtes der Fruchtnießung gem. § 2 hat unter Ausschluß weiterhin den Bund treffender Planungs- und Erhaltungspflichten und unter Ausschluß der §§ 513, 514 ABGB zu erfolgen, soweit diese nicht gemäß den §§ 2 und 4 an die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übertragen sind.

§ 10 In dem mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft gemäß § 2 abzuschließenden Fruchtgenußvertrag ist dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das Recht einzuräumen, der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft Zielvorgaben zu setzen und eine begleitende Kontrolle hinsichtlich der Maßnahmen der Gesellschaft einschließlich der Planungsmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere ist vorzusorgen, daß dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Erlassung der für die technische Durchführung sowie der bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen geltenden Grundsätze entsprechend den im Bereich der Wirtschaftsverwaltung des Bundes anzuwendenden Vorschriften und die Genehmigung der jährlich

vorzulegenden Bauzeit- und Kostenpläne für Planung, Bau, Erhaltung und Verwaltung vorbehalten bleiben.

§ 11 Die für die Errichtung neuer, dem Recht der Fruchtnießung unterliegenden Strecken oder für die Erfüllung sonstiger, der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft übertragenen Aufgaben notwendigen Grundflächen und sonstigen dinglichen Rechte sind von der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft im Auftrag, im Namen und auf Rechnung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) zu erwerben. Die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat für den Fall des Fruchtgenußerwerbes an den von ihr im Namen des Bundes erworbenen Grundflächen und dinglichen Rechten einen Kaufpreis in Höhe aller Kosten, die dem Bund aus dem Erwerb der Grundflächen und der Straßenerrichtung auf diesen Grundflächen entstanden sind, zu entrichten. Der Erwerb des Fruchtgenußrechtes an diesen Grundflächen, insbesondere den darauf errichteten Straßen sowie dinglichen Rechten erfolgt durch Bezahlung des Kaufpreises. § 481 ABGB ist nicht anzuwenden.

§ 12 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist mit Ausnahme mit des § 10 der Bundesminister für Finanzen betraut, wobei hinsichtlich der §§ 2, 7 und 9 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen ist. Die Vollziehung des § 10 obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, soweit davon Finanzierungsmaßnahmen betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gemäß Bundeshaushaltsgesetz und dem jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz.

§ 13 Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

## **Artikel II**

### **Änderung des ASFINAG-Gesetzes, BGBl. Nr. 519/1982**

Das Bundesgesetz vom 8.10.1982, BGBl. Nr. 591, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 383/1996, wird wie folgt geändert:

**Z. 1. Artikel II § 2 Abs. 1 lautet:**

"Als Unternehmensgegenstand der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist insbesondere vorzusehen die Finanzierung, die Planung, der Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen A (Bundesautobahnen), mehrspurigen Bundesstraßen S (Bundes Schnellstraßen) und Bundesstraßen B, die ähnliche Merkmale wie Bundesstraßen A aufweisen, sowie von Brücken, Tunnel und Gebirgspässen auf sonstigen Bundesstraßen S und Bundesstraßen B, soweit diese bemaute werden, in Österreich, einschließlich der hierzu notwendigen und zweckdienlichen Infrastruktur, die Einhebung von Mauten und Benützungsgeldern von den Nutzern dieser Straßen, sowie die Bedienung der von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft mit Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen gemäß Artikel II § 6 des ASFINAG-Gesetzes eingegangenen Verbindlichkeiten, soweit sie für Zwecke der Planung, des Baues und der Erhaltung von Bundesstraßen eingegangen wurden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Steigerung ihrer Wirtschaftlichkeit kann die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft auch Tochterunternehmen gründen sowie Beteiligungen eingehen, soweit gesellschaftsvertraglich sichergestellt ist, daß der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft ein bestimmender Einfluß zukommt."

**Z. 2. Nach Artikel II § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:**

"Für Enteignungen gelten die §§ 17 bis 20 a des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286 idF BGBl. Nr. 297/1995. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft und die Alpen Straßen Aktiengesellschaft, sind Partei gemäß § 8 AVG in den entsprechenden Enteignungsverfahren sowie in allen sonstigen die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben berührenden Verwaltungsverfahren. Sie sind zur Einbringung und Zurückziehung von Enteignungsanträgen im Auftrag und im Namen des Bundes berechtigt."

**Z 3. Art. II § 3 Absatz 1 lautet:**

"Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland durchzuführen. Soweit dadurch Haftungen des Bundes begründet werden, dürfen diese Kreditoperationen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 6 vorgenommen werden."



Z. 4. Im Artikel II § 3 erhalten die bisherigen Absätze 1 bis 3 die Bezeichnungen 2 bis 4.

Z. 5. Art. II § 10 lautet:

"Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hat nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz erteilten Ermächtigung dafür Sorge zu tragen, daß der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft liquide Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen."

Z. 6. Art. II § 12 lautet:

"(1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist von bundesgesetzlichen Abgaben und Gebühren mit Ausnahme der Umsatzsteuer, von den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit, soweit sich diese Abgaben und Gebühren aus der Durchführung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Sacheinlagen und der Einräumung des Rechtes der Fruchtnießung ergeben.

(2) Die aufgrund der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einbringungen verwirklichten Erwerbsvorgänge sind von der Grunderwerbsteuer und der Kapitalverkehrssteuer befreit.

(3) Grundsatzbestimmung:

Die aufgrund von bundesgesetzlichen Bestimmungen und aufgrund des Rechtes der Fruchtnießung eingehobenen Mauten, Benützungsgebühren oder Abgaben für die Benützung von Bundesstraßen dürfen nicht mit landesgesetzlich geregelten Abgaben belastet werden. Zur Anpassung entgegenstehender landesgesetzlicher Regelungen wird gemäß § 7 Abs. 4 F-VG 1948 i.V. mit Artikel 15 Abs. 6 B-VG eine Frist von 6 Monaten bestimmt."

Z. 7. Nach Art. II § 13 wird folgender § 14 angefügt:

"Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

Z. 8. Nach Art. II § 14 wird folgender § 15 angefügt:

"Die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft sowie die Gesellschaften, an denen die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs- Aktiengesellschaft beteiligt ist und auf die sie einen bestimmenden Einfluß hat, können sich von der Finanzprokurator gemäß Prokuraturgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane, rechtlich beraten und vertreten lassen."

Z. 9. Nach Art. II § 15 wird folgender § 16 angefügt:

"Art. II § 6 Abs. 2 lit. a bis d, III, VI und VII treten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft."

Z. 10. Art. IX lautet:

"§ 1 Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

§ 2 Mit der Vollziehung sind betraut:

Hinsichtlich des Art. II §§ 2 a, 14, 15 und 16 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

hinsichtlich des Art. II § 2 Abs. 2, §§ 8, 9 und 10 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich der übrigen Bestimmung des Art. II des Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich des Art. IV der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich des Art. V § 1 der Bundesministerium für Finanzen,

hinsichtlich des Art. V § 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

hinsichtlich des Art. VIII der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

im übrigen der Bundesminister für Finanzen"

**Artikel III****Änderung des BIG-Gesetzes****BGBl. Nr. 419/1992**

Das BIG-Gesetz, BGBl. Nr. 419/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

Z. 1. Art. I § 3 Abs. 1 wird um folgenden dritten Satz ergänzt:

"Die Einräumung des Rechts der Fruchtnießung an den Liegenschaften, die in der Erweiterung der Anlage A, Rubrik Inland, durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. .... angeführt sind, hat mit Wirksamkeit 1. Jänner 1997 zu erfolgen."

Die Anlage A, Rubrik Inland, wird um folgende Liegenschaften erweitert:

"KG.NR.	Katastralgemeinde	EZ	Anmerkung
01004	InnereStadt Wien	457	
01006	Landstraße	1895	
01617	Strebersdorf	1789	
11029	Langenzersdorf	3032	
05220	Schwechat	64	
23441	Wöllersdorf	1004	
16119	Mödling	1757	
		4149	
19544	St. Pölten	5223	
12114	Krems	4375	
45203	Linz	3272	
45212	Urfahr	756	
		791	
		1015	
45203	Linz	3318	
45214	Katzbach	1246	
		1323	
		1801	

49233	Steyr	1378
		2062
		2329
56537	Innere Stadt (Salzburg)	2
56524	Itzling	1285
		1286
		1290
56209	Hallein	844
81113	Innsbruck	179
81136	Wilten	11
30003	Eisenstadt	3651
63102	St. Leonhard	6
		7
63101	Innere Stadt (Graz)	585
63125	Webling	1914
63102	St. Leonhard	18
		19
63106	Jakomini	702
63106	Jakomini	840
63104	Lend	69
63112	Göstling	157
		961
66138	Leibnitz	1664
60403	Mariazell	405
60326	Leitendorf	322
60327	Leoben	229
60105	Münichthal	169
65215	Murau	303
67406	Liezen	720
		1048
72127	Klgf.-1. Bezirk	99
72127	Klgf- 4. Bezirk	76
72127	Klgf.-6. Bezirk	133
72175	St. Ruprecht bei Klgf.	1360
		1443

75314	Schlatten	57	
75314	Schlatten	211	
01802	Erlaa	901	bereits in Anlage A im BIG-Gesetz enthalten
01004	Innere Stadt	879	bereits in Anlage A im BIG-Gesetz enthalten
01402	Hernals	476	bereits in Anlage A
		1868	im BIG-Gesetz enthalten
56537	Salzburg	177	bereits in Anlage A
		184	im BIG-Gesetz enthalten
		185	
		187"	

Z. 2. Nach Art. I § 3 wird folgender § 3 a angefügt:

"(1) Die Gesellschaft tritt kraft Gesetzes mit der Einräumung der Fruchtnießung nach § 3 Abs. 1 dritter Satz, BGBl. Nr. .... in die bisher von der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft gemäß Art. VI des ASFINAG-Gesetzes, BGBl. Nr. 591/1982 i.d.F. BGBl. Nr. 510/1987 eingegangenen offenen Verpflichtungen aus Kreditoperationen, zur Finanzierung von Hochbauten des Bundes ein. Hiezu werden die in der Anlage zum Jahresabschluß der ASFINAG zum 31. Dezember 1996 im Verrechnungskreis "Bau" ausgewiesenen Forderungen an den Bund der BIG zugeordnet. Diese Forderungen zuzüglich der ab 1. Jänner 1997 neu begründeten Verbindlichkeiten und abzüglich der ab 1. Jänner 1997 geleisteten Bundeszuschüsse, jeweils soweit sie den Verrechnungskreis "Bau" zuzuzählen sind, gehen auf die BIG von Gesetzes wegen mit der Einräumung des Rechtes der Fruchtnießung über.

(2) Soweit der Bund für Verpflichtungen nach Art. VI des ASFINAG-Gesetzes, BGBl. Nr. 591/1982 i.d.F. BGBl. NR. 383/1996, bereits Haftungen übernommen hat, bleiben diese Haftungen des Bundes, soweit sie bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch aushaften, zu den bisherigen Konditionen bestehen."

Z. 3 Art. IV Z. 2 und 3 lauten:

"2. des § 3 Abs. 1, 1. und 3. Satz und Abs. 4, § 3 a Abs. 1 sowie § 6 Abs. 3 der Bundesmini-

ster für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten; § 3 Abs. 1, 2. Satz der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten;

3. des § 3, Abs. 2 und 3, § 3 a Abs. 2, § 4 und § 5 Abs. 2 und § 7 und des Art. III der Bundesminister für Finanzen,"

#### **Artikel IV**

### **Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft BGBl. Nr. 201/1996**

Z. 1. Nach § 3 wird folgender § 3 a angefügt:

"(1) Die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft hat unbeschadet der Bestimmungen der §§ 5 und 6 die Finanzierung der Planung von Eisenbahnen gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989, bis zu einem Kostenbetrag in Höhe bis zu 23 000 Millionen Schilling zu übernehmen.

(2) Die bis zur Kundmachung des Infrastrukturfinanzierungsgesetzes 1997 von der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft eingegangenen Verpflichtungen aus Kreditoperationen zur Finanzierung von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken gemäß Artikel VII des Bundesgesetzes vom 8.10.1982, BGBl. Nr. 591/82 i.d.g.F., mit der eine Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, gehen, mit Inkrafttreten des Infrastrukturfinanzierungsgesetzes 1997 auf die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft über. Hiezu werden die in der Anlage zum Jahresabschluß der ASFINAG zum 31.12.1996 im Verrechnungskreis "Bahn" ausgewiesenen Forderungen an den Bund der SCHIG zugeordnet. Diese Forderungen zuzüglich der ab 1. Jänner 1997 geleisteten Bundeszuschüsse, jeweils soweit sie dem Verrechnungskreis "Bahn" zuzuzählen sind, gehen auf die SCHIG von Gesetzes wegen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über. Soweit der Bund für diese Verpflichtungen der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft bereits Haftungen übernommen hat, bleiben diese im bisherigen Ausmaß bestehen und sind auf den in Abs. 4 festgesetzten Haftungsrahmen anzurechnen.

(3) Für die zur Erfüllung der Aufgaben gem. Abs. 1 und 2 erforderlichen Kreditoperationen der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft und Haftungsübernahmen des Bundes gelten die Bestimmungen des Artikels II § 5 und § 6 des Bundesgesetzes vom 8.10.1992, BGBl. Nr. 591/1982 i.d.g.F. mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, sinngemäß.

(4) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen darf 23 000 Millionen Schilling an Kapital und 23 000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigen.

(5) Für die Übernahme der Haftung durch den Bund ist kein Haftungsentgelt zu entrichten."

(6) Die Gesellschaft ist kein Kreditinstitut nach § 1 Abs. 1 des Bankwesengesetzes BGBl.Nr. 532/1993 in der jeweils geltenden Fassung.

Z. 2. Nach § 3 a wird folgender § 3 b angefügt:

"(1) Die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft hat der mit Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989, eingerichteten Gesellschaft soweit diese mit Planung und Bau von Hochleistungsstrecken betraut ist, gem. § 3 a BGBl. .... die notwendigen Gelder auf Grund des Bauzeit- und Kostenplanes bzw. Finanzierungsplanes nach Bedarf zuzuweisen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Gesellschaft hat im Wege der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr bezüglich jener Hochleistungsstrecken, mit deren Planung und Errichtung sie betraut ist, rechtzeitig Bauzeit- und Kostenpläne zur Genehmigung vorzulegen. Die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft hat dem Bundesminister für Finanzen jährlich bis 30. Juni detaillierte Finanzierungspläne für das Folgejahr vorzulegen.

(3) Die Verwendung der Gelder ist gegenüber der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft nachzuweisen."

Z. 3 § 12 lautet:

"Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 3 Z. 4, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem

Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 3 a und b, § 6 Abs. 3 sowie §§ 7, 10 und 11 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betraut."

Z.4. Dem § 12 wird folgender § 13a angefügt:

"§ 13 Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft."

### **Artikel V**

#### **Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzierung von Bundesstraßen, BGBl. Nr. 201/1996**

Z. 1. § 1 Absatz 1 3. Satz, Absatz 3 und Absatz 4 treten mit Abschluß des Fruchtgenußvertrages gemäß Artikel I § 2 des Ermächtigungsgesetzes außer Kraft.

Z. 2. Der bisherige § 1 Absatz 5 erhält die Bezeichnung Absatz 3 und hat zu lauten:

"Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft gemäß Absatz 4 durchzuführenden Kreditoperationen namens des Bundes Haftungen als Bürge und Zahler gemäß § 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches oder in Form von Garantien nach Maßgabe der jeweiligen bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung zu übernehmen."

Z. 3. Der bisherige § 1 Absatz 6 erhält die Bezeichnung Absatz 4. Der 2. Satz hat zu lauten:

"Der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft obliegt die Erstellung von Vorschlägen zur Festlegung von Mautstellen."

Z. 4. § 3 Absatz 1 hat zu lauten:

"Die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat Vorschläge über die Festsetzung der Mauttarife nach Fahrzeugkategorien zu erstellen. Sie hat sich dabei an den Längen der den Mautstellen gemäß § 1 Absatz 4 zuzuordnenden Mautstreckenabschnitten sowie an den Kosten der Herstellung, Erweiterung, baulichen und betrieblichen Erhaltung und der Einhebung der Mauten des betreffenden Mautstreckenabschnittes zu



orientieren. Sie kann dabei auch auf die von bestimmten Fahrzeugkategorien ausgehenden Umweltbelastungen, den Zeitpunkt der Straßenbenützung und die Art der Mauteinhebung Bedacht nehmen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf die genannten Grundsätze und die Vorschläge der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft die Mauttarife durch Verordnung fest."

Z. 5. § 4 Absatz 1 1. Satz hat zu lauten:

"Die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat einheitlich Bedingungen für die Benützung der Mautstrecken gemäß § 1 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 (Mautordnung) festzulegen und in ihrem Rahmen auch die Beschaffenheit der Geräte zur elektronischen Abbuchung der fahrleistungsabhängigen Maut und deren Anbringung am oder im Fahrzeug festzusetzen."

Z. 6. § 4 Absatz 2 hat zu lauten:

"Die überwiegende Mauteinhebung mittels elektronischer Einrichtung ist anzustreben (§ 2). Die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, daß der fahrleistungsabhängigen Mautpflicht unterliegende Kraftfahrzeuge von der mautpflichtigen Straßenbenützung mit Geräten zur elektronischen Abbuchung der Maut ausgerüstet werden können. Diese Geräte sind von der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft zur Verfügung zu stellen; in der Mautordnung kann auch ein angemessener Kostenersatz vorgesehen werden."

Z. 7. § 6 hat zu lauten:

"Die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat deutlich und rechtzeitig auf fahrleistungs- und zeitabhängig bemautele Strecken hinzuweisen. Die Mautordnung und die Mauttarife sind von der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kund zu machen. Im grenznahen Bereich ist die Information durch Hinweise und Anschläge sicherzustellen."

Z. 8. § 7 Absatz 1 1. Satz hat zu lauten:

"Solange für Fahrzeuge, die von den in Absatz 2 genannten Kategorien umfaßt werden, keine fahrleistungsabhängige Maut auf Bundesstraßen A (Bundesautobahnen) und Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) eingehoben wird, unterliegt deren Benützung einer zeitabhängigen Maut."

Z. 9. § 7 Absatz 7 erster Halbsatz hat zu lauten:

"1. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Rahmen der Mautfestsetzung für Strecken, die der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft zur Fruchtnießung überlassen sind, jedoch von den Bundesstraßengesellschaften bemauteet werden, .....

Z. 10. § 7 Absatz 11 1. Satz hat zu lauten:

"Die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat in der Mautordnung Festlegungen über die Beschaffenheit und Anbringung der Mautvignetten an den Fahrzeugen zu treffen."

Z. 11. § 8 hat zu lauten:

"Mautschuldner ist der Kraftfahrzeuglenker. Kann dieser nicht festgestellt werden, haftet der Zulassungsbesitzer für die geschuldete Maut, wenn er nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung einer Aufforderung der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft den Kraftfahrzeuglenker oder einer Person die Auskunft über den Kraftfahrzeuglenker erteilen kann, nennt. Diese Person haftet dann für die geschuldete Maut, wenn sie der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung einer Aufforderung den Kraftfahrzeuglenker nennt."

Z. 12. § 9 Absatz 1 hat zu lauten:

"Die Bundesstraßengesellschaften haben die Einnahmen aus den zeitabhängigen Mauten die nicht zur Deckung von Ausgaben gemäß Artikel II, § 4, Absatz 1 ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982 dienen, an die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft abzuführen."

Z. 13. § 9 Absatz 3 tritt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

Z. 14. § 11 tritt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

Z. 15. § 15 hat zu lauten:

"Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 1 Absatz 1 bis 4, der §§ 3 bis 5, des § 7, der §§ 9 und 10 sowie des § 12 Absatz 3 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 1 Absatz 5 und des § 14 der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Finanzen jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut."

Z. 16. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

#### **Artikel VI**

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986  
geändert wird**

Im Abschnitt C des Teiles 2 der Anlage zu § 2 hat die Z. 30 zu lauten:

30. Angelegenheiten der Unternehmungen, die durch Bundesgesetz mit dem Bau und der Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind.

Dazu gehören insbesondere auch:

Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft, an der Alpen Straßen Aktiengesellschaft und der Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

## Artikel VII

### Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1997, BGBl. Nr. 211/1996

Das Bundesfinanzgesetz 1997, BGBl.Nr. 211/1996 in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 793/1996 und BGBl.Nr. I XXX/1997 wird wie folgt geändert:

1. Im Art. IX Abs. 1 wird der Punkt nach der Z. 5 durch einen Strichpunkt ersetzt und als Z.6. und Z 7 angefügt:

"6. Die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien für von der ASFINAG zur Finanzierung der ihr durch Art. V Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997, BGBl.Nr. .... übertragenen Aufgaben durchzuführenden Kreditoperationen in einem Ausmaß zu übernehmen, daß der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 4.000 Mio.S an Kapital und 4.000 Mio.S an Zinsen und Kosten zuzüglich allfälliger Rückzahlungen von in Vorjahren aus Art. V Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997 stammenden Kreditoperationen und die Kreditoperationen im Einzelfall 4.000 Mio.S an Kapital nicht übersteigt.

Der Bundesminister für Finanzen darf von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn die prozentuelle Gesamtbelastung bei Kreditoperationen in inländischer oder ausländischer Währung unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge unter Zugrundelegung der im § 65 Abs. 2 BHG umschriebenen finanzmathematischen Formel, das im § 65b Abs. 1 BHG bestimmte jeweilige Höchstausmaß zum Zeitpunkt der Konditionenvereinbarung nicht überschreitet. Beträgt bei Kreditoperationen in inländischer Währung unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge der geltende Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank 1 % oder weniger oder beträgt bei Kreditoperationen in ausländischer Währung unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge das arithmetische Mittel der im § 65b Abs. 1 Z. 3 BHG angeführten offiziellen Diskontsätze 1 % oder weniger, so können die Kreditoperationen eine höhere prozentuelle Gesamtbelastung aufweisen, wenn der Bund als Haftungsträger hieraus wirtschaftliche Vorteile erwarten kann."

"7. Die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien für von der SCHIG zur Finanzierung der ihr durch Art. V Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997, BGBl.Nr. .... übertragenen Aufgaben durchzuführenden Kreditoperationen in einem Ausmaß zu übernehmen, daß der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 4.000 Mio.S an Kapital und 4.000 Mio.S an Zinsen und Kosten zuzüglich allfälliger Rückzahlungen von in Vorjahren aus Art. V Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997 stammenden Kreditoperationen und die Kreditoperationen im Einzelfall 4.000 Mio.S an Kapital nicht übersteigt. Der Bundesminister für Finanzen darf von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn die prozentuelle Gesamtbelastung bei Kreditoperationen in inländischer oder ausländischer Währung unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge unter Zugrundelegung der im § 65 Abs. 2 BHG umschriebenen finanzmathematischen Formel, das im § 65b Abs. 1 BHG bestimmte jeweilige Höchstausmaß zum Zeitpunkt der Konditionenvereinbarung nicht überschreitet. Beträgt bei Kreditoperationen in inländischer Währung unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge der geltende Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank 1 % oder weniger oder beträgt bei Kreditoperationen in ausländischer Währung unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge das arithmetische Mittel der im § 65b Abs. 1 Z. 3 BHG angeführten offiziellen Diskontsätze 1 % oder weniger, so können die Kreditoperationen eine höhere prozentuelle Gesamtbelastung aufweisen, wenn der Bund als Haftungsträger hieraus wirtschaftliche Vorteile erwarten kann."

2. Art. IX Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Auf Haftungen gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 3 sowie Z. 5, Z. 6 und Z. 7 ist § 66 Abs. 2 Z 3 BHG, auf Haftungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 ist darüber hinaus § 66 Abs. 2 Z. 2 BHG nicht anzuwenden."

## ***Erläuternde Bemerkungen***

### **Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997**

#### **Artikel I**

##### **zu Art. I § 1:**

Mit dieser Bestimmung soll die ASFINAG zur Holdinggesellschaft für ASG und ÖSAG werden und mit diesen Gesellschaften einen Konzern bilden. Die Anteile des Bundes an ASG und ÖSAG gehen daher an die ASFINAG über, welche dadurch im Ausmaß dieser Anteile an den beiden Gesellschaften beteiligt wird.

##### **zu Art. I § 2:**

Als finanzielle Basis der neuen ASFINAG und als Grundlage für die Berechtigung zur Mauthebung soll ihr der Bund durch Vertrag das Recht der Fruchtnießung (§§ 509 ff ABGB) an den im Eigentum des Bundes stehenden Grundstücken und Anlagen des hochrangigen Bundesstraßennetzes sowie - darauf aufbauend - das Recht der Einhebung von Mauten und Benützunggebühren an diesen Straßen auf eigene Rechnung einräumen.

##### **zu Art. I § 3:**

Diese Bestimmung setzt den Zeitpunkt des Erwerbes des Fruchtgenusses durch die ASFINAG fest und besagt weiters, daß das Fruchtgenußrecht nicht verbüchert werden soll.

##### **zu Art. I § 4:**

Zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben muß die ASFINAG auch die Rechte und Pflichten des Bundes aus dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung übernehmen. Diese ergeben sich insbesondere aus dem Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, BGBl.Nr. 826/1992 und dem Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 201/1996 sowie den Bestimmungen des ASFINAG-Gesetzes. Hoheitliche (behördliche) Aufgaben des Bundes im Bereich der Bundesstraßenverwaltung, die sich aus dem Bundesstraßengesetz ergeben (z.B. Ausnahmewilligungen gemäß §§ 14 und 21 BStG.), werden nicht übertragen.

**zu Art. I § 5:**

Der Kaufpreis für das Fruchtgenußrecht soll mit der Forderung der ASFINAG gegen den Bund, die laut Bilanz 1996 ca. S 77,913 Milliarden beträgt, aufgerechnet werden. Die Forderung stammt aus der Aufnahme von Anleihen durch die ASFINAG für Bundesstraßenzwecke (Art. II § 6 Abs. 2 lit. a ASFINAG-Gesetz).

**zu Art. I § 6:**

Wie bereits zu Art. I § 2 ausgeführt, bildet die Einräumung des Fruchtgenußrechtes an die ASFINAG die Grundlage für die Berechtigung der ASFINAG zur Einhebung von Benützungsgebühren und Mauten. Entsprechend dem Wesen des Fruchtgenußvertrages erfolgt die Einhebung der Maut- und Benützungsgebühren durch die ASFINAG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

**zu Art. I § 7:**

Die Bestimmung eröffnet dem Bund die Möglichkeit, auch das betriebsnotwendige Vermögen, soweit es nicht vom Fruchtgenuß erfaßte Straßenbestandteile (z.B. Tankstellen, Rechte an Raststätten) sind, als Sacheinlage einzubringen.

**zu Art. I § 8:**

Zur erleichterten administrativen Abwicklung bezüglich der Rechte und Pflichten aus der Fruchtnießung wird gesetzlich normiert, daß die ASFINAG in die bisherigen Rechte und Pflichten des Bundes bezüglich der Liegenschaftsrechte eintritt.

**zu Art. I § 9:**

Da die Bundesstraßen des hochrangigen Netzes weiterhin Bundesstraßen bleiben, bestehen die Verpflichtungen des Bundes bezüglich dieser Straßen (Planung, Errichtung und Erhaltung) grundsätzlich weiter. Die bereits auf Grund früherer Gesetze (z.B. ASFINAG-Gesetz) und zuletzt auf Grund der auf dem Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 basierenden Verordnung, betreffend die Übertragung von Bundesstraßenstrecken an die Bundesstraßengesellschaften BGBl. Nr. 673/1996 erfolgte Übertragung dieser Verpflichtungen vom Bund an Alpen Straßen Aktiengesellschaft und ÖSAG wird dahingehend abgeändert, daß die Übertragung nunmehr durch Gesetz an die ASFINAG erfolgt. Die ASFINAG soll sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der bestehenden Einrichtungen bedienen.

**zu Art. I § 11:**

Diese Bestimmung schafft die Grundlage für den Liegenschaftserwerb, den die ASFINAG zur Erfüllung ihrer Aufgaben am hochrangigen Bundesstraßennetz wird durchführen müssen.

Die ASFINAG hat diese Grundflächen für den Bund zu erwerben, da die Bundesstraßen des hochrangigen Netzes im Eigentum des Bundes bleiben sollen. Der Aufwand ist zunächst vom Bund zu tragen und dem Bund sodann gleichzeitig mit dem Erwerb des Fruchtgenußrechtes durch die ASFINAG von dieser zu ersetzen. Das Fruchtgenußrecht ist jedoch nicht grundbücherlich sicherzustellen, daher der Hinweis auf § 481 ABGB. Liegenschaften des Bundes, welche die ASFINAG für ihre Aufgaben benötigt, sind ihr zur Verfügung zu stellen. Für den Fall der Enteignung gelten die Bestimmungen des Art. II Zi 2.

**zu Art. I § 12:**

Die alleinige Vollziehungskompetenz des Bundesministers für Finanzen zu Art. I § 1 ergibt sich aus dessen Zuständigkeit für Verfügungen über Bundesvermögen gemäß § 64 BHG; die alleinige Vollziehungskompetenz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu Art. I § 9 ergibt sich aus dem Umstand, daß die ASFINAG nunmehr von einer reinen Finanzierungsgesellschaft zu einer Bundesstraßenplanungs- und -baugesellschaft werden soll (siehe dazu auch die vorgesehene Novellierung des Bundesministerriengesetzes durch Art. VI des vorliegenden Gesetzentwurfes).



## ***Erläuternde Bemerkungen***

### **Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997**

#### **Artikel II**

##### **zu Art. II Zi 1**

Die im Gesetz vorgegebene Ausweitung des Unternehmensgegenstandes der neuen ASFINAG ist notwendig, um die Gesellschaft handelsrechtlich für die ihr durch Fruchtgenußvertrag (Art. I) zu übertragenden Aufgaben auszustatten. Die Gesellschaft soll weiters gemäß dem Europäischen System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ("ESVG") zu einem Rechtsträger werden, der nicht zum Sektor "Staat" zählt.

##### **zu Art. II Zi 2:**

Für Bauvorhaben, welche der ASG und der ÖSAG gemäß Übertragungsverordnung BGBl. Nr. 673/96 übertragen worden sind oder der ASFINAG gemäß Art. I § 8 noch übertragen werden können, könnte es - mangels Einigung mit den Grundeigentümern - notwendig sein, Enteignungsverfahren durchzuführen. Da nur Bauvorhaben an Bundesstraßen betroffen sind, kommen als Grundlage nur die Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes über die Enteignung und Rückübereignung in Frage. Gemäß § 20 BStG. ist das Eisenbahnteilungsgesetz 1954 sinngemäß anzuwenden.

##### **zu Art. II Zi 5:**

Durch diese Bestimmung soll gesichert werden, daß der ASFINAG jederzeit liquide Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Art der Bereitstellung der Mittel (Überweisungen, Haftungen u.a.) wurde offengelassen, um im Einzelfall Dispositionsmöglichkeiten zu haben.

**zu Art. II Zi 6:**

Diese Bestimmung folgt im wesentlichen den steuerrechtlichen Bestimmungen des ASFINAG-Gesetzes. Ergänzungen sind durch die Einräumung des Fruchtgenußrechtes an die ASFINAG (Art. I) notwendig.

**Zu Art. II Zi 7:**

Diese Bestimmung soll die Anwendung anderer, im vorliegenden Bundesgesetz zitierter Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung gewährleisten.

**zu Art. II Zi 8:**

Da die ASFINAG zur Gänze im Eigentum des Bundes steht, scheint es zweckmäßig, der ASFINAG die Möglichkeit zu eröffnen, sich von der Finanzprokurator rechtlich beraten und vertreten zu lassen.

**zu Art. II Zi 9:**

Die angeführten Bestimmungen des ASFINAG-Gesetzes sind durch das vorliegende Gesetz überholt und werden daher aufgehoben.

## ***Erläuternde Bemerkungen***

### **Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997**

#### **Artikel III**

Auf Basis der ASFINAG-Novelle, BGBl.Nr. 510/1987, erfolgten eine Reihe von Bauinvestitionen in 51 be. Liegenschaften im gesamten Bundesgebiet. Mit Ausnahme von 2 Bauvorhaben sind sämtliche Baumaßnahmen bereits fertiggestellt.

Im Zuge der Umstrukturierung der ASFINAG sollen die offenen Forderungen der ASFINAG an den Bund (aus Hochbaufinanzierung) von der BIG übernommen werden. Konkret werden die in der Anlage zum Jahresabschluß der ASFINAG zum 31. Dezember 1996 im Verrechnungskreis "Bau" ausgewiesenen Forderungen an den Bund im Betrag von ATS 5.085.200.000,-- der BIG zugeordnet. Diese Forderungen zuzüglich der ab 1. Jänner 1997 neu begründeten Verbindlichkeiten und abzüglich der ab 1. Jänner 1997 geleisteten Bundeszuschüsse, jeweils soweit sie dem Verrechnungskreis "Bau" zuzuzählen sind, gehen auf die BIG von Gesetzes wegen mit der Einräumung des Rechtes der Fruchtnießung über. Die Einräumung des Rechtes der Fruchtnießung soll rückwirkend mit 1. Jänner 1997 erfolgen, und zwar auf jenen Liegenschaften, bei denen Bauinvestitionen über die ASFINAG erfolgten.

Die Anlage A zum BIG-Gesetz, BGBl.Nr. 419/1992 idF BGBl.Nr. 201/1996, beinhaltet bereits einen Teil dieser Liegenschaften. Aus Gründen der Vollständigkeit und im Sinne einer einheitlichen Übertragung sind auch diese Liegenschaften, sofern an ihnen das Recht der Fruchtnießung zugunsten der BIG noch nicht eingeräumt wurde, nochmals angeführt.

Bei der Festlegung der Hauptmietzinse gemäß Art. I § 5 Abs. 2 BIG-Gesetz BGBl.Nr. 419/1992 hat der Bundesminister für Finanzen darauf zu achten, daß hiemit auch die entsprechenden Finanzierungsaufwendungen (Zinsen + Tilgung), Erhaltungsaufwendungen, offenen FAG-Ansprüche sowie die für die Fortsetzung und Fertigstellung der laufenden Baumaßnahmen erforderlichen Investitionskosten ab 1.1.1997 abgedeckt werden können.

***Erläuternde Bemerkungen***  
**Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997**

**Artikel V**

Dieser Artikel paßt die Bestimmungen des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 jenen der Art. I und II des vorliegenden Entwurfes an.

**zu Art. V Zi 1:**

Die hier genannten Bestimmungen des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes können erst nach Abschluß des im Ermächtigungsgesetz (Art. I des vorliegenden Gesetzes) vorgesehenen Fruchtgenußvertrages aufgehoben werden, weil sonst unter Umständen ein rechtliches Vakuum entstehen könnte.

**zu Art. V Zi 2:**

Es handelt sich um eine Haftungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen für die Kreditoperationen der ASFINAG.

**zu Art. V Zi 3 bis Zi 12:**

Es handelt sich vorwiegend um redaktionelle Anpassungen von Bestimmungen des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes an die durch das Ermächtigungsgesetz (Artikel I) geschaffene neue Rechtslage.

**zu Art. V Zi 13 und Zi 14:**

Hier gilt das zu Art. V Zi 1 Gesagte.

**zu Art. V Zi 15:**

Das rückwirkende Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes ist notwendig, weil die darin vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf die angestrebte Erreichung der Maastricht-Kriterien bereits im Jahre 1997 wirksam werden müssen.

***Erläuternde Bemerkungen***  
**Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997**

**Artikel VI**

Die vorgesehenen Änderungen des Bundesministeriengesetzes sind notwendig, weil die ASFI-NAG durch den vorliegenden Gesetzesentwurf von einer reinen Finanzierungsgesellschaft zur einer Bundesstraßenplanungs- und -baugesellschaft wird.